

35. Die deutschen Behörden müssen alle Anweisungen der Alliierten Vertreter befolgen, für die Rückführung in die Heimat von Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und sich in Deutschland befinden und durch Deutschland reisen und für deren Eigentum und Habe. Ebtliso haben sie die Anweisungen der Alliierten Vertreter zu befolgen hinsichtlich der Erleichterung von Bewegungen von Flüchtlingen und verschleppten Personen.

ABSCHNITT X

36. Die deutschen Behörden müssen alle Auskünfte geben und Dokumente aushändigen, sowie die Anwesenheit aller Zeugen sicherstellen, die von den Alliierten Vertretern zum Gerichtsverfahren gegen folgende Personen benötigt werden:

(a) Die von den Alliierten Vertretern genannten Hauptführer der Nationalsozialisten und alle Personen, die als der Begehung, Anordnung und Unterstützung von Kriegs- und ähnlichen Verbrechen verdächtig, von den Alliierten Vertretern mittels

Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden.

(b) Alle Staatsangehörigen irgendeiner der Vereinten Nationen, die der Übertretung irgendeines Gesetzes ihres Landes beschuldigt sind und von den Alliierten Vertretern zu irgendeinem Zeitpunkte mittels Namen, Rang, Amt und Anstellung gekennzeichnet werden;

und müssen für diesen Zweck alle sonstige Hilfe und Unterstützung gewähren.

37. Die deutschen Behörden haben alle Anordnungen zu befolgen, die von den Alliierten Vertretern in bezug auf das Eigentum aller, in den Unterparagraphen 36 (a) und (b) oben erwähnten Personen, z. B. dessen Beschlagnahme, Vervielfachung oder Übergabe gemacht werden.

ABSCHNITT XI

38. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) ist völlig und endgültig aufgelöst und wird als illegal erklärt.

39. Die deutschen Behörden müssen sofort alle Anweisungen befolgen, die von den Alliierten Vertretern herausgegeben werden, für die Auflösung der Nationalsozialistischen Partei und ihrer untergeordneten Organisationen, angegliederten Verbindungen und der von ihr überwachten Organisationen und aller öffentlichen Nazi-Einrichtungen, die als Werkzeuge der nationalsozialistischen Herrschaft geschaffen wurden und aller solcher Organisationen, die als Bedrohung der Sicherheit der Alliierten Streitkräfte oder des internationalen Friedens angesehen werden könnten, für das Verbot ihrer Neubildung unter irgendeiner Form, für die Entlassung und Internierung von Nazi-Personal, für die Kontrolle oder Beschlagnahme von Nazi-Eigentum und Fonds und für die Unterdrückung der Nazi-Ideologie und -Lehren.